

Statuten

Verein „Dolphin Watch Alliance“

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Dolphin Watch Alliance“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich am Ort des Präsidiums oder eines anderen Vorstandsmitglieds.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung von Projekten, die der Erforschung und dem Schutz von Delfinen dienen.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Gönnern

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die sich aktiv für den Vereinszweck einsetzen und diesen unterstützen.

Art. 6 Gönner

Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Zielsetzungen des Vereins durch regelmässige Zuwendungen unterstützen.

Gönner sind berechtigt, an den Versammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Art. 7 Eintritt

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung, Bezahlung des Jahresbeitrages und die Bestätigung des Vorstandes. Dieser entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

Art. 8 Austritt

Der Austritt muss beim Vorstand schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt aus dem Verein wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages rechtswirksam.

Art. 9 Ausschluss

1. Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen oder anderweitig für den Verein untragbar geworden sind, können durch den Vorstand abschliessend ausgeschlossen werden.
2. Beahlt ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht, wird es automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 10 Ansprüche

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III Finanzielle Mittel

Art. 11 Mitgliederbeiträge

Jahresbeiträge sind grundsätzlich innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung des jeweiligen Jahres zu bezahlen.

1. Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher von der Hauptversammlung des Vorjahres auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird. Neueintretende bezahlen ab dem 01.07. des jeweiligen Jahres die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrages.
2. Gönner entrichten einen Gönnerbeitrag von mindestens Fr. 100. 00.

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus

1. Beiträgen der Mitglieder und Gönner
2. Zuwendungen von privaten und juristischen Personen
3. Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Art. 13 Projektbezogene Mittel

Einnahmen, die für ein bestimmtes Projekt erfolgten, sind zweckgebunden und werden in der Buchhaltung separat ausgewiesen.

Art. 14 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) Vereinsversammlung

Art. 16 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 17 Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte jedes Vereinsjahres statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Versammlung hat mindestens 20 Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Es können nur Geschäfte behandelt werden die angekündigt sind.

Anstelle einer Vereinsversammlung kann auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

Art. 18 Anträge

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung an der Vereinsversammlung müssen bis Ende des Vereinsjahrs schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

Art. 19 Geschäfte

Die Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Wahl / Abberufung des Vorstandes und der Revisoren
2. Abnahme des Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
5. Entlastung des Vorstandes
6. Abnahme des Budgets und der Jahresbeiträge
7. Statutenänderungen
8. Erledigung von Anträgen
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 20 Abstimmung und Wahlen

Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes relatives Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

b) Vorstand / Revisoren

Art. 21 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (Wiederwahl ist möglich). Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Art. 22 Ressort

An der ersten Vorstandssitzung nach der Vereinsversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Unter den Vorstandsmitgliedern sind mindestens folgende Ressorts zu verteilen:

1. Präsidium
2. Aktuarin / Aktuar

Weitere Ressorts wie Buchführung, Mitgliederverwaltung, usw. können von den Vorstandsmitgliedern in Personalunion mit einem anderen Ressort übernommen werden.

Art. 23 Pflichten

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins, für die nicht ausdrücklich ein anderes Vereinsorgan zuständig ist.

Art. 24 Beschlussfassung

Jede ordentlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.

Anstelle einer Vorstandssitzung kann auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

Art. 25 Unterschriften

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet in welchen Angelegenheiten Einzelunterschriften genügen.

Art. 26 Revisoren

Die Hauptversammlung wählt mindestens eine Revisorin oder einen Revisor für eine Amtsdauer von vier Jahren (Wiederwahl ist möglich). Diese prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung des Vereins. Revisoren können nicht Vorstandsmitglied sein.

Art. 27 Rücktritt

Vorstandsmitglieder und Revisoren haben ihren Rücktritt bis Ende des Vereinsjahres der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Rücktritte während der Amtsdauer können durch den Vorstand ergänzt und an der nächsten Vereinsversammlung bestätigt werden.

V Schlussbestimmungen

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz überwiesen.

Art. 29 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 30 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder

Mitteilungen und Einladungen an die Vereinsmitglieder können per Post oder auch elektronisch an die zuletzt mitgeteilte Adresse zugestellt werden.

Art. 31 Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. September 2011 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gossau, 30. Juni 2014

Verein Dolphin Watch Alliance

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:

.....
Angela Ziltener

.....
Stefan Specht

Statutenänderungen:

30.06.2014 Artikel 28